

Elternzeit

Rechtliche Grundlage der Elternzeit ist für Beamtinnen und Beamte die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (5. Abschnitt, § 40-47), für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz. Das Elterngeld ist für Beamtinnen ebenso wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz geregelt. **Das Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz wurde zum 01.01.2015 geändert; die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung zum 01.07.2015 angepasst. Für vor dem 01.01. bzw. 01.07.2015 geborene Kinder gelten andere Regelungen. Bitte lassen Sie sich beraten.**

Anspruch auf Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr** des Kindes (Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Sie kann von beiden Elternteilen beansprucht werden – und zwar wahlweise einzeln, gemeinsam oder im Wechsel. Dabei kann die Elternzeit auf bis zu **drei Zeitabschnitte** verteilt werden, eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Ein Anteil von **bis zu 24 Monaten** kann auf einen **späteren Zeitpunkt vor dem achten Geburtstag** des Kindes aufgeschoben werden.

Antragstellung

Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes muss **7 Wochen vor Beginn** beantragt werden. Soll sie gleich im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen, muss sie demnach bereits eine Woche nach der Geburt beantragt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten entsprechend später, da dann die Mutterschutzfrist länger ist. Zu diesem Zeitpunkt muss man sich bereits verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Auch eine geplante **Teilzeit in Elternzeit** während der ersten beiden Lebensjahre sollte zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt online über www.stewi.lobw.de. Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes muss **13 Wochen vor Beginn** beantragt werden.

Grundsätzlich kann Beginn und Ende der Elternzeit frei gewählt werden, auch mitten im Schuljahr. Dabei ist es allerdings nicht erlaubt, die Ferien auszusparen („Missbrauch“). So wird eine Elternzeit nicht genehmigt, wenn deren Ende unmittelbar vor den Beginn der Sommerferien fällt, so dass die Ferien bezahlt werden.

Die Elternzeit darf aber direkt im Anschluss an einen Ferienabschnitt begonnen werden, wenn sie unmittelbar an den Mutterschutz anschließt. Die Elternzeit darf zu Beginn eines zusammenhängenden Ferienabschnittes beendet werden, wenn zu diesem Termin die Gesamtdauer der Elternzeit endet (das Kind also drei Jahre alt wird), oder wenn der Elterngeldbezug endet.

Für eine Beurlaubung im Anschluss an die Mutterschutzfrist ist es immer sinnvoller, Elternzeit zu beantragen, als Urlaub aus familiären Gründen gemäß § 72 LBG. Unterschiede bestehen bezüglich:

- **Beihilfe**
- **Zuschüsse** zur privaten Krankenversicherung
- Auswirkungen auf das **Besoldungsdienstalter**
- Anrechnung auf die **Höchstdauer für Beurlaubungen** von 15 Jahren

Elternzeit für Väter

Um das volle Elterngeld auszuschöpfen, muss jeder Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit beantragen. Im Großen und Ganzen gelten für Väter die gleichen Regelungen wie für Mütter. Folgende die Elternzeit von Vätern betreffenden „Sonderfälle“ tauchen in der Beratung immer wieder auf:

Der Vater möchte **Elternzeit direkt ab der Geburt** seines Kindes nehmen:

Bitte sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Schulleitung. Stellen Sie vor dem errechneten Geburtstermin (die Antragsfrist beträgt formal 7 Wochen) auf dem Dienstweg einen informellen Antrag auf Elternzeit. Ein STEWI-Antrag ist erst nach der Geburt möglich, da Sie hierfür eine Geburtsurkunde benötigen. Holen Sie dies nach der Geburt baldmöglichst nach.

Der Vater möchte **nur zwei Monate Elternzeit** nehmen:

Die Elternzeit kann in diesem Fall auch direkt an einen zusammenhängenden Ferienabschnitt angrenzen, sofern **Beginn und Ende zum vollen Lebensmonat des Kindes** beantragt wird. Beispiel: Das Kind kommt am 11. Oktober zur Welt. Der Vater kann vom 11. Januar bis zum 10. März Elternzeit beantragen, obwohl das Ende direkt an die Weihnachtsferien angrenzt. Auch zwei Monate Elternzeit können einmal unterbrochen und dadurch auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

Elterngeld und Vätermo-nate:

Da das Elterngeld wird immer für volle Lebensmonate des Kindes berechnet. Daher empfiehlt es sich, die Vätermo-nate mit Beginn und Ende zu einem vollen Lebensmonat des Kindes zu beantragen, da Ihnen sonst der Verdienst in diesem Zeitraum angerechnet wird, und Ihnen eventuell Nachteile entstehen können.

Teilzeit in Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 (Zeit-) Stunden möglich. Dies entspricht im Schulbereich etwa einem $\frac{3}{4}$ Deputat der jeweiligen Schulart. Der Mindestumfang beträgt für Beamtinnen und Beamte $\frac{1}{4}$ des vollen Deputates.

| beim Regelstundenmaß | Teilzeit in Elternzeit... mindestens | ... höchstens |
|------------------------|---|--------------------------|
| 25 Lehrerwochenstunden | 6,5 Lehrerwochenstunden | 18 Lehrerwochenstunden |
| 26 Lehrerwochenstunden | 6,5 Lehrerwochenstunden | 19 Lehrerwochenstunden |
| 27 Lehrerwochenstunden | 7 Lehrerwochenstunden | 19,5 Lehrerwochenstunden |
| 28 Lehrerwochenstunden | 7 Lehrerwochenstunden | 20 Lehrerwochenstunden |
| 31 Lehrerwochenstunden | 8 Lehrerwochenstunden | 22 Lehrerwochenstunden |

Eine Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit muss spätestens 7 Wochen vor Aufnahme des Dienstes beantragt werden.

Bei **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** gibt es keine Mindeststundenzahl. Für sie ist im Prinzip jede Stundenzahl zwischen 1 Stunde und einem $\frac{3}{4}$ Deputat möglich. Eine Beschäftigung mit weniger als 450 € / Monat ist allerdings nicht sozialversicherungspflichtig. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Dieser Antrag muss **7 Wochen vor Beginn** (bei Teilzeit in Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes) bzw. **13 Wochen vor Beginn** (bei Teilzeit in Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes) gestellt werden.

Auswirkungen auf die Probezeit und auf das Ruhegehalt

Elternzeit und Zeiten der Beurlaubung ohne Bezüge werden nicht auf die Dauer der **beamtenrechtlichen Probezeit** angerechnet. Zeiten mit (auch unterhäftiger) Teilzeit werden dagegen inzwischen voll auf die Probezeit angerechnet.

Nach einer Unterbrechung der Probezeit wegen Elternzeit oder einer längeren Beurlaubung wird vom Regierungspräsidium häufig ein **erneuter Amtsarztbesuch** angeordnet. Dies kann zum Nichtbestehen der Probezeit führen, wenn die gesundheitliche Eignung wegen Neuerkrankungen, Gewichtszunahme etc. nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Bei **Beurlaubungen** über die Elternzeit hinaus entfallen neben den Dienstbezügen auch die vermögenswirksamen Leistungen, und es wird keine Beihilfe gewährt.

Für die **beamtenrechtliche Absicherung** im Falle der Dienstunfähigkeit sind fünf volle Dienstjahre erforderlich („Wartezeit“). Elternzeit und Teilzeit werden hierbei voll angerechnet.

Geburt weiterer Kinder

Wer in der Elternzeit erneut schwanger wird, kann die **Elternzeit des älteren Kindes zum Beginn des Beschäftigungsverbotes für das jüngere Kind beenden** und erhält dann während der Zeit des Beschäftigungsverbotes unter Umständen Bezüge. Die Höhe der Bezüge erfragen Sie bitte beim LBV. Die Antragstellung erfolgt online über www.stewi.lobw.de. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist kann dann beispielsweise die Elternzeit für das jüngere Kind fortgesetzt werden; bis zu 24 Monate Elternzeit für jedes Kind können auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden. So lässt sich die Gesamtdauer der Elternzeit verlängern. Lassen Sie sich beraten!

Es ist auch möglich, aus einer laufenden Beurlaubung nach §72 LBG heraus Elternzeit zu beantragen. In diesem Fall muss die Schulverwaltung zum Geburtstermin des Kindes die vorzeitige Beendigung des Urlaubs aus familiären Gründen vornehmen und im Anschluss daran die EZ gewähren. Die Gewährung von Elternzeit im Verhältnis zu anderen Urlaubsvorschriften ist also vorrangig.

Beihilfe und Krankenversicherung

Beamtinnen haben während der Elternzeit einen Anspruch auf Beihilfe und erhalten einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung, sofern sie nicht mindestens mit einem halben Deputat arbeiten. Auf den Beihilfeanspruch kann nicht verzichtet werden beispielsweise um mit dem Partner beitragsfrei mitversichert zu sein.

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben während der Elternzeit beitragsfreies Mitglied ihrer gesetzlichen Krankenkasse, sofern sie keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Lassen Sie sich vor der Beantragung der Elternzeit von Ihrer Versicherung beraten.

Elterngeld

Für nach dem 01.07.2015 geborene Kinder gilt: Die Eltern haben **gemeinsam Anspruch auf 12 Monatsbeträge Elterngeld** (bzw. 14 Monate bei mindestens zwei „Partnermonaten“ Elternzeit). Für jeden Monat Elterngeld kann die berechtigte Person zwei Monate lang „**Elterngeld plus**“ beanspruchen. Dieses Elterngeld plus beträgt - zum Beispiel bei Erwerbstätigkeit in Teilzeit - höchstens die Hälfte des regulären Elterngeldes. Wenn beide Elternteile gleichzeitig Teilzeit arbeiten, kann daraus der Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge „Elterngeld plus“ entstehen („**Partnerschaftsbonus**“)

Informieren Sie sich bezüglich Ihrer Fragen zum Elterngeld bitte bei der Landesbank Baden-Württemberg und lassen Sie sich dort beraten: www.l-bank.de

Nähere Informationen zum Elterngeld finden Sie auch in dieser Broschüre:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93614/883f631806ac368da9d4a5a1cce66aa8/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf>

Wiederaufnahme des Dienstes nach der Elternzeit

Sechs Monate vor Ende der Elternzeit muss auf dem Dienstweg die **Meldung der Dienstbereitschaft** erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch stellenwirksame Änderungsanträge (Versetzung, Teilzeit) stellen. Dies erfolgt – wie auch die Beantragung der Elternzeit – online über www.stewi.lobw.de. Ein zweiter Abschnitt Elternzeit kann dann bei Bedarf unabhängig von der Meldung der Dienstbereitschaft bis **7 bzw. 13 Wochen** vor Ende des bereits genehmigten Elternzeitabschnittes beantragt werden.

Der **Arbeitsplatz an der Stammschule** bleibt nur während der Zeit des Beschäftigungsverbotens reserviert. Bei Wiedereinstieg nach den Sommerferien, die auf den Mutterschutz / Beginn der Elternzeit unmittelbar folgen, wird eine Kollegin/ ein Kollege in der Regel wieder an ihrer Stammschule eingesetzt. Wird der Dienst erst später wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf den alten Arbeitsplatz.

Wenn Sie **weitere Beratung** wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalvertretung. Die Adressen aller Personalräte finden Sie im Aushang Ihrer Schule oder auf der Homepage des Schulamts (<http://www.schulamt-heilbronn.de> → Über uns → Örtlicher Personalrat → Weiterleitung → Personalrätinnen und Personalräte)

Katja Röken
Elke Trutzenberger

Personalrätinnen
elke.trutzenberger@ssa-hn.kv.bwl.de
katja.roeken@ssa-hn.kv.bwl.de

Christiane Ziemer

Christiane Ziemer, Vorsitzende
christiane.ziemer@ssa-hn.kv.bwl.de